

67 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

6. 6. 1953.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1953,
womit das Saatgutgesetz 1937 abgeändert
und ergänzt wird (Saatgutgesetznovelle 1953).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz findet auf Sämereien landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit Ausnahme von Blumensämereien und — sofern dies im einzelnen besonders bestimmt wird — auf Kartoffelknollen Anwendung.“

2. Im § 2 Abs. 3 hat der letzte Halbsatz zu laufen:

„ferner muß auf der Verpackung das Fülljahr ersichtlich sein und angegeben werden, daß die Reinheit und Keimfähigkeit der Sämereien mindestens die jeweils mit Kundmachung festgesetzten Grenzwerte erreichen.“

3. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu laufen:
„Beim Verkauf oder bei sonstiger Inverkehrsetzung sind die Bezeichnungen in einem mit der Ware zu übergebenden Begleitschreiben (Rechnung, Lieferschein u. dgl.) anzuführen.“

4. Im § 4 Abs. 5 treten an Stelle der Worte „nach dem Bundesgesetze BGBl. II, Nr. 260/1934 über die Bezeichnung von Saatgut hochgezüchter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“ die Worte „nach dem Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947.“

5. Im § 5 Abs. 2 haben der erste und zweite Satz zu laufen:

„Die Untersuchungsanstalten und -stellen haben die eingesandten Mischungsanweisungen auf ihre Brauchbarkeit und die Dauer der Verwendbarkeit für den angegebenen Nutzungs- zweck zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung die Brauchbarkeit der Mischung für den angegebenen Nutzungszweck, so ist die Mischungs- anweisung in ein besonderes Register einzutragen und dies dem Hersteller der Mischung binnen einer Woche nach Einlangen der Mischungs- anweisung unter Mitteilung der Eintragungs- nummer und der Dauer der Eintragung zu bestätigen.“

6. Im § 6 Abs. 1 und 2 sind nach den Worten „der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien“ die Worte „oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1)“ einzufügen.

7. § 6 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Im übrigen gelten für die Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Sämereien die Vorschriften der §§ 1 bis 4 mit der Einschränkung, daß bei Bezeichnung der Beschaffenheit die Angabe der durch Kundmachung festgelegten Qualitätsstufe und der Plombierungsnummer genügt.“

8. § 7 hat zu laufen:

„§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten — unbeschadet der Bestimmungen der Landespflanzenschutzgesetze über das Verbot der Verwendung von seidehaltigen Sämereien — nicht für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die sich weder mit der Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken noch mit dem Samenhandel befassen, insofern sie lediglich Samen eigener Fehlung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe an Landwirte der eigenen oder der Nachbargemeinde abgeben.“

9. Im § 8 Abs. 1 sind nach den Worten „der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien“ die Worte „oder einer anderen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu ermächtigten Anstalt oder Stelle (§ 9 Abs. 1)“ einzufügen.

10. Nach § 8 wird ein § 8 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 a. (1) Kartoffelknollen dürfen im geschäftlichen Verkehr als ‚Saatgut‘ oder mit einer anderen auf die mögliche Verwendung als Saatgut hinweisenden Bezeichnung, wie zum Beispiel ‚Pflanzgut‘, ‚Pflanzkartoffel‘ u. dgl., nur bezeichnet oder mit den genannten Bezeichnungen als ‚Österreichische Ware‘ ausgeführt werden, wenn diese Angaben durch eine Bescheinigung einer nach den geltenden Vorschriften zur Anerkennung von Saatgut befugten Stelle gedeckt sind.
(2) Wenn es zur Erkenntlichmachung des Qualitätsunterschiedes geboten erscheint, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung anordnen, daß im ge-

2

schäftlichen Verkehr bei Kartoffelsaatgut der Sortenname und das Herkunftsland anzugeben sind.

(3) Für Kartoffelknollen finden im übrigen die Bestimmungen des § 1 Abs. 4, des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 3 und 5, des § 7 und des § 8 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“

11. § 9 Abs. 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

12. Im § 13 sind im Abs. 1 jeweils nach dem Wort „Sämereien“ und im Abs. 3 nach dem Wort „Samen“ die Worte „oder Kartoffelknollen“ einzufügen.

13. Im § 14 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4 oder des § 5 Abs. 1, 3, 4 oder 5, der §§ 6, 8, 8 a oder des § 12 Abs. 3 oder des § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.“

14. § 14 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Probenehmer (§ 10) be-

kannt wurde und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Betriebsinhabers geboten ist, unbefugt offenbart oder deren Kenntnis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetz einer strengerer Strafe unterliegt, vom Gericht wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.“

15. Im § 16 sind nach „§ 6“ die Worte „oder des § 8 a“ einzufügen.

16. § 18 hat zu laufen:

„§ 18. Mit der Vollziehung der Bestimmung des § 8 Abs. 1 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, mit der Vollziehung des § 14 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt vier Wochen nach seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung sind entsprechend dem Art. I Z. 16 die dort bezeichneten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Wunsch nach einer Novellierung des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, vorgebracht. Diese Novellierung soll sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Einbeziehung von Kartoffelsaatgut,
2. Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich des sogenannten „Naturell-Saatgutes“.

Die angeführten Änderungen erweisen sich mit Rücksicht auf verschiedene, beim Saatgutverkehr vorgekommene Unzukömmlichkeiten, die durch die in Aussicht genommene Gesetzesänderung behoben werden können, als notwendig.

Von der gleichfalls beantragten Verschärfung der Bestimmung für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais, wonach Sämereien dieser Art als Saatgut nur bezeichnet werden dürfen, wenn sie nach den diesbezüglichen Vorschriften als Saatgut anerkannt oder „zugelassen“ wurden, nimmt der vorliegende Entwurf Abstand, da die österreichische Landwirtschaft derzeit noch nicht in der Lage ist, genügend anerkanntes Saatgut zu liefern. Überdies mußte in Erwägung gezogen werden, daß der Begriff „zugelassenes“ Saatgut eine Neuerung darstellen würde, die ein besonderes Zulassungsverfahren voraussetzt, das gesetzlich noch nicht verankert ist und dessen Neu einführung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Auch der Anregung, eine Plombierungspflicht für Zuckerrüben einzuführen, konnte nicht entsprochen werden, da eine solche Plombierung einerseits nicht unbedingt notwendig ist, anderseits durch diese Plombierungspflicht den Untersuchungsanstalten eine außerordentliche Mehrarbeit erwachsen würde.

Die Einbeziehung des Kartoffelsaatgutes in das Gesetz erfolgt in der Art und Weise, daß ein neuer Paragraph (§ 8 a) eingeschaltet wird, da für Kartoffeln nicht alle für Sämereien geltenden Bestimmungen des Stammgesetzes Anwendung finden sollen.

Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt ist zu der in Aussicht genommenen Neuregelung wie zu den Bestimmungen des Saatgutgesetzes überhaupt darauf zu verweisen, daß Saatgut, gleich

anderen industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produkten, eine Ware darstellt. Wenn für Waren besondere Bezeichnungen verwendet werden und diese gesetzlichen Schutz genießen sollen, so handelt es sich hiebei um Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 der Bundesverfassung (Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen beziehungsweise Maßnahmen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes). Die Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1937 sowie der in Aussicht genommenen Neuregelung fallen demnach in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes.

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Neuformulierung erscheint mit Rücksicht auf die Einbeziehung der Kartoffelknollen notwendig.

Zu Z. 2:

Die Angabe des Abfülljahres auf Kleinpakkungen erleichtert dem Kontrollorgan die Arbeit, da es daraus einen Schluß auf die Qualität des Saatgutes ziehen kann. Diese Angaben werden von vielen Samenfirmen schon von selbst gemacht.

Zu Z. 3:

Durch die Neuformulierung soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bezeichnungsvorschriften bei Feilhaltung und Verkauf verschieden sind. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß unter Feilhalten das allgemein erkennbare Bereitstellen der Ware zum Verkauf zu verstehen ist.

Zu Z. 4:

Das im Entwurf angeführte Bundesgesetz ist an Stelle des im Saatgutgesetz 1937 angeführten getreten.

Zu Z. 5:

Da Sämereien nicht von unbegrenzter Haltbarkeit und Brauchbarkeit sind, erscheint es notwendig, die Eintragungsdauer zu befristen, ein

4

Vorgang, der bisher schon gehandhabt wurde und durch die Neuformulierung gesetzlich untermauert werden soll.

Zu Z. 6:

In der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes ist in § 6 Abs. 1 und 2 sowie in § 8 Abs. 1 nur die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien genannt. Nach § 9 Abs. 1 und im letzten Satz des § 6 Abs. 1 kann die Plombierung unter gewissen Voraussetzungen auch von anderen Anstalten und Stellen vorgenommen werden. Dieser Widerspruch soll durch die vorschlagene Neufassung behoben werden.

Zu Z. 7:

Die Einschränkung auf Angabe der Qualitätsstufe und Plombierungsnummer zur Bezeichnung der Beschaffenheit des Saatgutes stellt eine Erleichterung gegenüber dem derzeitigen Zustand dar, wobei der im § 4 Abs. 2 angestrebte Zweck voll erreicht wird. Die Qualitätsstufen sind derzeit durch die Kundmachungen BGBl. Nr. 77/1949 und BGBl. Nr. 11/1952 festgelegt.

Zu Z. 8:

Unter der Bezeichnung „Naturell“ wird im Großhandel, insbesondere auf der Produktenbörsen, ungereinigte, für die Saat nicht geeignete Ware verstanden. Auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Saatgutgesetzes 1937 könnte angenommen werden, daß es sich bei Samen mit der Bezeichnung „Naturell“ um eine als Saatgut besonders qualifizierte Ware handelt. Von unreellen Händlern ist dies vielfach mißbräuchlich ausgenutzt und naturelle Ware als unverdorbene und daher für Saatzwecke besonders geeignete Ware angepriesen worden. Durch die neue Formulierung sollen solche Mißbräuche unterbunden werden.

Ein volles Verbot der Inverkehrsetzung von ungereinigter Ware, das von einem Teil der in Betracht kommenden Wirtschaftskreise verlangt wurde, erscheint kaum durchsetzbar. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe soll ungereiniger Samen auch nach der Novellierung abgegeben werden dürfen. Der Ankauf von ungereinigtem Samen durch Saatguthändler oder Genossenschaften wird durch die neue Formulierung nicht betroffen. Ebenso wird die Bezeichnung „Naturell“ im Großhandel und auf der Produktenbörsen weiterhin zulässig sein, da diese Bezeichnung dort für nicht zur Saat geeignete Ware handelsüblich ist.

Zu Z. 9:

Siehe Bemerkungen zu Z. 6.

Zu Z. 10:

Die Einbeziehung von Kartoffelsaatgut stellt die wichtigste Bestimmung der vorgeschlagenen Novelle dar. Die Anwendung aller Bestimmungen des Saatgutgesetzes auf Kartoffel würde zu derartigen Härten und Wirtschaftserschwernissen führen, daß darauf verzichtet werden mußte. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Reinheit und Keimfähigkeit und für einzelne Bezeichnungsvorschriften (zum Beispiel „nicht zur Saat geeignet“).

Zu Z. 11:

Die Streichung des § 9 Abs. 4 erscheint notwendig, da ins Zuchtbuch eingetragene Sorten von Futterrüben nicht zur Verfügung stehen. Die im vorletzten Satz des Abs. 4 vorgesehenen näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren wurden durch § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 267/1937 getroffen. Diese Bestimmung ist mit dem Wirksamwerden der Novelle hinfällig. Ihre formelle Aufhebung wird durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranlaßt werden.

Zu Z. 12—15:

Die Ergänzungen sind durch die Einbeziehung von Kartoffelknollen notwendig. Beziiglich Z. 13 wäre zu bemerken, daß die Strafbeträge den derzeit üblichen Strafsätzen angepaßt wurden. Beziiglich Z. 14 wird darauf verwiesen, daß nach dem derzeit geltenden Gesetzestext die Verletzung der Geheimhaltungspflicht lediglich eine Verwaltungsübertretung darstellt. In einer Reihe späterer Gesetze, wie zum Beispiel dem Pflanzenschutzgesetz, ist dieses Delikt der gerichtlichen Strafsanktion unterstellt.

Zu Z. 16:

Dem vom Nationalrat diesbezüglich wiederholt vorgebrachten Wunsch entsprechend, wurde die Vollzugsklausel präzise gefaßt.

Zu Artikel II:

Einzelne der Neuregelungen, insbesondere die in Hinkunft für Kartoffel zur Anwendung gelangenden Vorschriften, verlangen eine Übergangsfrist. Diese Frist kann mit vier Wochen als angemessen erachtet werden.